# Verordnung mit der die Recycling-Baustoffverordnung geändert wird (Recycling-Baustoffverordnung - Novelle 2016)

#### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft

Vorhabensart: Verordnung

Laufendes Finanzjahr: 2016

Inkrafttreten/ 2016

Wirksamwerden:

#### Vorblatt

## **Problemanalyse**

Nach Inkrafttreten der Recycling-Baustoffverordnung traten in folgenden Bereichen Vollzugsprobleme auf:

- Verwertung von Kleinmengen: chemische Analysen und Rückbau in Relation zum Gefährdungspotenzial unverhältnismäßig
- Linienbauwerke: Dokumentation und Durchführung eines Rückbaus gemäß ÖNORM B 3151 bei Linienbauwerken nicht zielführend
- Vorgaben zur Verwertung von Einkehrsplitt nicht praxisgerecht
- Einsatzbeschränkung unterhalb der Kote des höchsten Grundwasserstandes (HGW 100) zu weitreichend (Ermittlung in der Praxis nicht praktikabel)
- Grenzwerte der einzelnen Qualitätsklassen: für geogene Hintergrundbelastungen einzelner Baustoffe sind einzelne Grenzwerte für ein Recycling zu nieder gesetzt.

#### Ziel(e)

Korrektur der Problembereiche

#### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erhöhung der Mengenschwelle für Schad- und Störstofferkundung sowie für den Rückbau von 100t auf 750t
- Streichung der Verpflichtung eines Rückbaus gemäß ÖNORM B 3151 für Linienbauwerke
- Erleichterungen bei der Verwertung auf derselben Baustelle unter 750t
- Streichung der Vorgaben von Einkehrsplitt und Regelung wie bisher durch den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011
- Ersetzen der Einsatzbeschränkung "unterhalb der Kote des höchsten Grundwasserstandes (HGW 100)" durch die Einschränkung "im und unmittelbar über dem Grundwasser"
- Anpassungen der Grenzwerte der Qualitätsklassen U-A und U-B auf Basis neuer Untersuchungen hochqualitativer Recycling-Baustoffe vor allem im Hinblick auf geogene Hintergrundbelastungen
- Einschränkung des Parameterumfanges in der Qualitätsklasse U-E

# Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Implementierung und Umsetzung des Ressourceneffizienz-Aktionsplans" für das Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen und Sekundärrohstoffen, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Umwelt im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

## Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

- geringfügige Berichtigungen und Streichungen im Verordnungstext und in den Anhängen

## Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Abfallrahmenrichtlinie, RL 2008/98/EG, sieht für Bau- und Abbruchabfälle eine 70% Recycling-Quote vor und legt Rahmenbedingungen für das Abfallende fest.

# Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1811761059).